

Landkreis Lörrach

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

In der Fassung vom 25.11.2015.

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LABfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Lörrach

am 22.11.2017 folgende Satzung zur Änderung der

Abfallwirtschaftssatzung

beschlossen:

§ 1 Änderung des § 2 „Entsorgungspflicht“

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis kann aufgrund von § 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes die Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf die Gemeinden übertragen.

Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.“

§ 2 Änderung des § 5 „Abfallarten“

§ 5 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sperrmüll ist fester Abfall zur Verbrennung, der wegen seiner Größe und Form nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passt und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert wird.“

§ 3 Änderung des § 9 „Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung“

§ 9 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Absatz 2 erhalten folgende Fassung:

„Die einzelnen Anlieferungen zu den stationären Sammelstellen sind auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

Soweit nichts anderes bestimmt ist gilt als haushaltsübliche Menge 1 m³ pro Abfallfraktion und Tag je Anlieferer.

(2)

Die Überlassungspflichtigen haben gemäß der Bekanntgabe die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle von anderen Abfallarten getrennt zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu verbringen.

Werden Abfälle entgegen den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach in der aktuellen Fassung bereitgestellt, so besteht kein Anspruch auf Einsammlung dieser Abfälle durch die Abfallwirtschaft.“

§ 4 Änderung des § 13 „Zugelassene Abfallbehälter“

Nach § 13 Abs. 2, 5. Satz wird der Passus

„Bedingung für die Genehmigung einer Müllschleuse ist außerdem die vorherige Bestellung von Gefäßen für die Sammlung von Bioabfällen in ausreichender Größe (6 Liter Behältervolumen pro Bewohner/in).“ eingefügt.

§ 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die erforderlichen Abfallbehälter und Müllschleusen (§ 13 Abs. 2) werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach mietweise zur Verfügung gestellt.“

§ 13 Abs. 5a erhält folgende Fassung:

„Der Landkreis bestimmt wie folgt, wie viele Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.

(a) Aus privaten Haushaltungen:

1. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Restabfallbehälter je Haushalt in ausreichender Größe vorhanden sein.

2. Die gemeinschaftliche Nutzung eines Abfallbehälters (ohne Müllschleuse) bzw. der Veranlagungssäcke durch mehrere Haushaltungen, die auf demselben bzw. einem angrenzenden Grundstück liegen, kann auf Antrag zugelassen werden.

3. Das vorzuhaltende Restmüllbehältervolumen für die Bereitstellung von Abfällen nach § 5 Abs. 9 richtet sich nach dem Mindestvolumen von 6 Liter je angeschlossener Person.

Die Mindestnutzungszahl von Veranlagungssäcken (§ 13 Abs. 5a Nr. 4) wird entsprechend des Mindestvolumens von Restmüllbehältern berechnet.

4. In Ausnahmefällen kann die Benutzung der vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke für Hausmüll (§ 5 Abs. 9) vorgeschrieben bzw. genehmigt werden (Veranlagungssäcke im Sinne dieser Satzung). Bei Ferienwohnungen im Sinne von § 24 Abs. 2 ist die Genehmigung generell erteilt, sofern kein fester Abfallbehälter vorgehalten wird. Die Veranlagungssäcke sind gegen Abgabe eines Bezugsgutscheines zum Nachweis bei den zugelassenen Verkaufsstellen zu beziehen. Werden weitere Bezugsgutscheine für Veranlagungssäcke benötigt, können diese bei der Abfallwirtschaft bestellt werden.

Die Mindestbestellmenge beträgt 3 Säcke pro Nachforderung.

5. In Einzelfällen kann die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach eine Behältergröße beziehungsweise die Anzahl der Abfallsäcke festlegen.“

§ 13 Abs. 12 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 erhoben werden, ebenso für Anfahrten des Behälteränderungsdienstes der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach zum Zwecke der Behälterabholung, die aufgrund von Versäumnissen der Verpflichteten erfolglos geblieben sind (z.B. unterlassene Bereitstellung des Abfallbehälters zur Abholung).“

§ 5 Änderung des § 14 „Abfuhr von Abfällen“

§ 14 Abs. 3 c erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines festen Restabfallbehälters können für Anwesen zugelassen bzw. bestimmt werden,

c) auf denen sich Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Absatz 2 dieser Satzung befinden.“

§ 6 Änderung des § 15 „Durchführung der Abfuhr von Sperrmüll“

§ 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die einzelnen Gegenstände dürfen ein Gewicht von 50 kg, eine Breite von 1,50 m und eine Länge von 2 m nicht überschreiten.“

§ 7 Änderung des § 17 „Störungen der Abfuhr“

§ 17 Abs. 3 entfällt.

§ 8 Änderung des § 24 „Benutzungsgebühren“

Nach § 24 Abs. 2, 3. Satz wird der Passus

„Als Ferienwohnung im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen ausschließlich dann, wenn dort keine Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.“ eingefügt.

§ 9 Änderung des § 27 „Gebührenerstattung“

§ 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat 1/12 der vorgesehenen Mindestleistungen.“

§ 10 Änderung des § 28 „Mitwirkung der Gemeinden“

§ 28 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Gemeinden die für die Durchführung der Müllgebührenveranlagung erforderliche Datenpflege im gemeindlichen Einwohnerwesen durchführen erhalten sie je neuem bzw. Veränderungsfall eine Pauschale von 2,00 €.“

§ 11 Änderung der Anlage 2 „Gebührenverzeichnis“

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2		
<i>fortlfd. Nr.</i>	Die Jahresgebühr beträgt monatlich für	Euro
1	<i>Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Abs. 2, sowie Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW <= 0,5</i>	3,70
2	<i>1-2 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 1 - 2</i>	7,00
3	<i>3-4 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 3 - 4</i>	9,20
4	<i>5 und mehr Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 5 - 20</i>	10,50
5	<i>Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW > 20</i>	19,80
6	<i>Unternehmen/ Institutionen (je Standort), die die angebotenen Systeme für Wert- und Problemstofffassung nachweislich nicht nutzen</i>	3,56
<i>fortlfd. Nr.</i>	Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	Euro
7	<i>60 l Behälter</i>	3,00
8	<i>120 l Behälter</i>	5,70
9	<i>240 l Behälter</i>	10,50
10	<i>1,1 m³ Müllgroßbehälter (ohne Müllschleuse)</i>	40,00
11	<i>Müllschleusenbefüllung (10 l Schacht)</i>	0,60
12	<i>60 l Veranlagungssack im Sinne des § 13 Abs. 5a Satz 5</i>	3,00

13	60 l Zusatzsack im Sinne des § 13 Abs. 11	4,50					
fortlfd. Nr.	Die Selbstanlieferungsgebühren betragen (in Euro)	Je Tonne 2018	Je cbm 2018	Je Tonne 2017	Je cbm 2017	Pau- schal- gebühr für Kleinst- mengen (bis ca. 100 kg)	Pau- schal- gebühr für Klein- mengen (> 100 kg und <200 kg)
14	Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	176,50	114,78	176,50	114,78	13,00	26,00
15	brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	200,90	130,64	199,80	129,93	15,00	30,00
16	brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	308,00	154,01	306,10	153,08	23,00	46,00
17	Klärschlamm	204,80	184,41	203,70	183,36	15,00	30,00
18	sonstige mineralische/ inerte Bauabfälle (ohne künstl. Mineralfasern)	34,80	50,24	34,50	49,81	10,00	10,00
19	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m³	67,20	60,52	66,90	60,22	10,00	10,00
20	inerte Abfälle ≤ 0,2 t/m³	492,00	58,55	491,00	58,44	37,00	74,00
21	Sonstige deponiefähige gefährliche Abfälle	120,70	217,44	119,80	215,66	10,00	18,00
22	Künstliche Mineralfasern (KMF)	180,70	108,47	180,70	108,44	14,00	28,00
23	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	36,30	78,12	36,10	77,85	10,00	10,00
24	brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	307,10	153,55	305,10	152,58	23,00	46,00
25	Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		6,00		6,00		

<i>fortlfd. Nr.</i>	<i>Die Gebühr beträgt für einen</i>	<i>Euro</i>
26	<i>Behältertausch im Sinne des § 13 Abs. 12 für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l</i>	32,50
27	<i>Behältertausch im Sinne des § 13 Abs. 12 für die Behältergrößen 660 l, 1,1 m³</i>	45,00

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen vom 22.11.2017 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Lörrach, den2017

Marion Dammann
Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.